

GO-STVV - bisher	GO-STVV - neu
<p>Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Groß-Umstadt</p> <p>Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO), i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt durch Beschluss vom 22. Oktober 1999, letztmalig geändert durch Beschluss vom 21.04.2016, folgende Geschäftsordnung gegeben:</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Rechte und Pflichten</p> <p>(3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Einberufen der Sitzungen</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate, einmal ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten oder der Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt</p>	<p>Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Groß-Umstadt</p> <p>Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO), i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt durch Beschluss vom 22. Oktober 1999, letztmalig geändert durch Beschluss vom 27.10.2016, folgende Geschäftsordnung gegeben:</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Rechte und Pflichten</p> <p>(3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Einberufen der Sitzungen</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr, ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten oder der Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt</p>

und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 12 Anträge

(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei dem Büro der Stadtverordnetenversammlung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 21volle Kalendertage liegen. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder/m Stadtverordneten zugeleitet.

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

(6) Die Sitzungen finden in der Regel freitags statt.

§ 27 Abstimmung

(2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.

und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 12 Anträge

(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei dem Büro der Stadtverordnetenversammlung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. **Eine Antragstellung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend.** Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 21volle Kalendertage liegen. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder/m Stadtverordneten zugeleitet.

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

(6) **wird gestrichen**

§ 27 Abstimmung

(2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; **§ 39a Abs. 3 Satz 3** HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.

§ 31 Niederschrift

(3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 1.03 zur Einsichtnahme für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrates offen; gleichzeitig sind den Stadtverordneten Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 31 Niederschrift

(3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 2.10 zur Einsichtnahme für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrates offen; gleichzeitig sind den Stadtverordneten **und den Mitgliedern des Magistrats** Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.